

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

"Schlüssel werfe ich in den Briefkasten"

...denken sich viele Mieter und tun dies dann auch. Im Prozess stellt sich dann häufig die Frage, ob es sich hierbei um eine Rückgabe im Sinne des BGB handelt. Nach Auffassung des BGH nicht:

"Auch dadurch, dass der Beklagte die Schlüssel für die bereits geräumte Wohnung nach der gescheiterten Übergabe in den Briefkasten seiner bisherigen Wohnung geworfen hat, hat die Klägerin nicht die Sachherrschaft über die Wohnung erhalten."

Erforderlich ist immer ein Übergabetermin oder eine sonstige Vereinbarung. Wer einfach nur die Schlüssel in den Briefkasten wirft, riskiert länger als geplant zahlen zu müssen.

BGH vom 12.10.2011, VIII ZR 8/11

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3331>

Related Posts [kurze Verjährungsfrist ohne Schlüsselübergabe](#)

- [Mieter haftet nicht für abgebrochenen Schlüssel](#)
- [Besitzaufgabe nicht gleich Rückgabe](#)
- [Schriftform und Übergabe im Gewerbemietvertrag](#)
- [Einwurf in den Hausbriefkasten und trotzdem keine Zustellung?](#)